

Hinweise zum Brand- und Hilfeleistungsbericht und
Berichtserstattung der Brand- und Hilfeleistungseinsätze

- I n h a l t -

- A = Hinweise zum Ausfüllen des Hilfeleistungsberichtes durch die
Feuerwehren
- B = Hinweise zum Ausfüllen des Brandberichtes durch die Feuerweh-
ren
- C = Beispiel Brandbericht des Kreises/ der Stadt
Muster Brandbericht
- D = Hinweise zum Brandbericht des Kreises/ der Stadt
- E = Beispiel Hilfeleistungsbericht des Kreises/ der Stadt
Muster Hilfeleistungsbericht
- F = Hinweise zum Hilfeleistungsbericht des Kreises/ der Stadt
- G = Beispiel Jahresstatistik des Kreises
- H = Beispiel Jahresstatistik der Stadt mit BF
- I = Beispiel Feu 905 des Kreises
- J = Beispiel Feu 905 der Stadt mit BF
- K = Hinweise zur Jahresstatistik und Feu 905 des Kreises
- L = Hinweise zur Jahresstatistik und Feu 905 der Stadt mit BF
- (Punkte H, J und L nur bei Städten mit Berufsfeuerwehr)

A: Hinweise zum Ausfüllen des Hilfeleistungsberichtes

1. Zuständigkeit für die Erstellung eines Hilfeleistungsberichtes

1.1 Wird nur eine Feuerwehr eingesetzt, so ist der Hilfeleistungsbericht durch diese zu fertigen.

1.2 Kommen mehrere Feuerwehren zum Einsatz, so ist der Hilfeleistungsbericht von der zuständigen örtlichen oder an deren Stelle eingesetzten Feuerwehr (z.B. Stützpunktfeuerwehr) zu fertigen.

Dabei sind die zusätzlich eingesetzten Feuerwehren, deren Kräfte und Einsatzstunden zu den der örtlichen zuständigen Feuerwehr zu addieren. Dies trifft auch bei überkreisiichen Einsätzen zu (entspr. Anschreiben - Kurzinformation - vom 11.04.1992).

1.3 Bei Einsätzen über die Landesgrenze hinaus, hat die zugeordnete Feuerwehr einen Nebenbericht zu erstellen. Dieser Nebenbericht ist Bestandteil der statistischen Erfassung.

1.4 Alle zugeordneten Feuerwehren die nach 1.2 bis 1.3 keinen Hilfeleistungsbericht erstellen, haben ihren Einsatz in einem Nebenbericht nachzuweisen.

2. Erläuterungen zur Erstellung des Hilfeleistungsberichtes

2.1 Allgemeine Hinweise

- Für jeden Einsatz bei Hilfeleistungen oder in diesem Zusammenhang erfolgten blinden Alarmen und mißbräuchlichen Alarmierungen ist ein Hilfeleistungsbericht zu fertigen.
- Bei Fragen mit Antwortvorgabe ist immer nur die zutreffende Antwortmöglichkeit zu markieren.

Mehrfachmarkierungen sind in den Fällen vorzunehmen, in denen zwei oder mehr Antwortmöglichkeiten gleichermaßen zutreffen.

- Bei numerischen Angaben ist rechtsbündig mit dem Ausfüllen zu beginnen. Die nicht benötigten Felder sind durch "0" zu entwerten.

Datumsangaben: in Tag, Monat, Jahr

Uhrzeit : in Stunden, Minuten, wobei die Stunden von 0 bis 23 gezählt werden.

Beispiel:

Datum : 3. November 1992 03 11 92

Uhrzeit: 12.07 Uhr 12 07

Hinweis:

Alle Markierungen und Eintragungen müssen deutlich sichtbar (keine Bleistifteintragungen) und gut lesbar sein.

2.2 Hinweise zu einigen Positionen

Punkt 2: Name und Anschrift der Feuerwehr und -wache

Es ist der Name der Feuerwehr, die Ident.-Nr. der Kommunen und des Kreises einzutragen (siehe Thüringer Staatsanzeiger Nr. 1/92)

Beispiel = FF Thierbach/Schleiz

160 35 520

16 = Bundesland Thüringen

0 = ThLVWA

35 = Kreis

520 = Gemeinde

Einsatzort und Betroffene

Unter "Einsatzort" ist der tatsächliche Einsatzort (Ort, Straße, Hausnummer) einzutragen, auch wenn die Einsatzmeldung anders lautet.

Unter "Eigentümer und Geschädigte" sind die jeweiligen Namen und Anschriften einzutragen.

Punkt 12: Unter "blinden Alarm" sind alle die Einsätze zu führen, die beim Eintreffen der Feuerwehr eine Hilfeleistung nicht mehr notwendig machen oder durch andere Kräfte die Hilfeleistung bereits abgeschlossen wurde.

Unter "böswilligen Alarm" sind die Einsätze zu führen, bei denen die Feuerwehr mißbräuchlich alarmiert wurde.

Punkt 14: Klassifikation des Hilfeleistungseinsatzes

Bei mehreren Tätigkeiten eines Hilfeleistungseinsatzes, ist die überwiegende Hilfeleistung zu markieren.

z.B.: Unfall mit Straßenfahrzeug und dabei Auslaufen von Kraftstoff.

Ist hierbei die Beseitigung des Kraftstoffs die überwiegende Tätigkeit, so wird sie unter der Klassifikation (1434) markiert.

Punkt 24 Ausgerückte Fahrzeuge und Personen

bis 26:

Dieses Feld ist von der örtlich zuständigen Feuerwehr (unter Beachtung der Punkte 1.1 bis 1.3) auszufüllen.

Bei "Fahrzeug" ist der Funkrufname einzutragen.

Bei Vorliegen eines Schlüsselverzeichnis der Feuerwehr ist die Schlüsselnummer einzutragen.

Bei Einsatzzeit "Ausrücken bis Rückkehr von E-Stelle" ist die Einsatzzeit je ausrückender Ein-

heit in Stunden einzutragen. Sie ist auf volle Viertelstunden aufzurunden.

(z.B. 2,0; 2,25; 2,5; 2,75; 3,0)

Punkt 38: Personenschäden

Die Anzahl der verletzten oder getöteten Personen ist entsprechend ihrer Zugehörigkeit - Feuerwehrangehörige oder andere Personen - und der Art ihrer Verletzungen einzutragen. Die Feststellung der Art der Personenschäden wird zum Zeitpunkt der Fertigung des Hilfeleistungsberichtes getroffen. Später auftretende Folgeschäden bleiben unberücksichtigt.

Punkt 40: Sachschäden

Es sind alle infolge der Hilfeleistung verursachten mittelbaren und unmittelbaren Sachschäden zu berücksichtigen. Die Angaben über die Höhe des Sachschadens stellen eine unverbindliche Schätzung dar.

Kurzbericht

Es sind die vorgefundene Lage, die Einsatzmaßnahmen, die Folgerungen und die Veranlassungen nachvollziehbar, kurz und prägnant darzulegen.

B.: Hinweise zum Ausfüllen des Brandberichtes

1. Zuständigkeit für die Erstellung des Brandberichtes

siehe Punkt 1.1 bis 1.4 Zuständigkeit für die Erstellung des Hilfeleistungsberichtes.

2. Erläuterungen zum Erstellen des Brandberichtes

2.1 Allgemeine Hinweise

siehe Allgemeine Hinweise Hilfeleistungsbericht

2.2 Einige Hinweise zu einzelnen Positionen

Punkt 2: Name und Anschrift der Feuerwehr/ -wache
Es ist der Name der Feuerwehr, der Kreis und die Ident.-Nr. einzutragen. (siehe Thüringer Staatsanzeiger Nr. 1/ 92)

Beispiel: FF Thierbach/ Schleiz

160 35 520

16 = Bundesland Thüringen

0 = ThLVWA

35 = Kreis

520 = Gemeinde

Brandobjekt und Betroffene

Unter "Einsatzstelle" ist der tatsächliche Einsatzort (Ort, Straße, Hausnummer) einzutragen, auch wenn die Einsatzmeldung anders lautete.

Unter "Eigentümer und Geschädigte" sind die jeweiligen Namen und Anschriften einzutragen.

Punkt 12: Unter "blinder Alarm" sind alle Einsätze zu führen, bei denen ein Brand vermutet, jedoch nur Rauchbelästigung, niedergedrückter Rauch, Luftspiegelungen, unter Aufsicht abgebrannte Gegenstände, in gutem Glauben informiert oder anderen Anlaß zur Alarmierung gegeben haben.
Unter "böswilliger Alarm" sind die Einsätze zu führen, bei denen die Feuerwehr mißbräuchlich alarmiert oder vorsätzlich irreführt wurde.

Punkt 14: Klassifikation des Brandes

Kleinbrand A: Einsatz von nicht mehr als einem kleinen Löschgerät

Als kleines Löschgerät gelten:

- Feuerpatsche
- Eimer mit Sand
- Kübelspritze
- 1 Feuerlöscher mit einem Löschmittelvorrat bis zu 12 kg
- 1 D-Rohr
- 1 Sprinkler

Kleinbrand B: Einsatz von nicht mehr als einem C-Rohr oder Schornsteinbrand

1 C-Rohr entspricht:

- NEPI-Rohr
- C, CM bzw. CMP-Strahlrohr
- 1 Schwertschaumrohr, Volumenstrom = 200 l/ min
- 1 Mittelschaumrohr, Volumenstrom = 200 l/ min
- 1 Leichtschaumgenerator bis 200 l/ min
- 1 Pulverlöschgerät mit einem Löschmittelvorrat von 250 kg.
- Mehrere Feuerlöscher gleichzeitig mit einem Gesamtlöschmittelvorrat von über 12 kg.
- 1 Kohlendioxidgerät mit einem Löschmittelvorrat bis zu 200 kg.
- 2 bis 3 Sprinkler

Mittelbrand : Gleichzeitiger Einsatz von zwei bis drei C-Rohren

2 C-Rohre entsprechen:

- 1 B-Rohr
- 1 Schwertschaumrohr, Volumenstrom = 400 l/ min
- 2 Schwertschaumrohre, Volumenstrom je Rohr = 200 l/ min
- 2 Mittelschaumrohre, Volumenstrom = 400 l/ min
- 4 Mittelschaumrohre, Volumenstrom je Rohr 200 l/ min
- 1 Leichtschaumgenerator mit mehr als 200 l/ min
- 1 Löschgerät mit 250 bis 750 kg Löschmittelvorrat

Großbrand : Gleichzeitiger Einsatz von mehr als 3 C-Rohren

4 C-Rohre entsprechen:

- 1 Schwertschaumrohr, Volumenstrom = 800 l/ min
- 2 Schwertschaumrohre, Volumenstrom je Rohr = 400 l/ min
- 4 Schwertschaumrohre, Volumenstrom je rohr = 200 l/ min
- 4 Schwertschaumrohre,
1 Rohr Volumenstrom = 400 l/ min
2 Rohre Volumenstrom je = 200 l/ min
- 1 Pulverlöschgerät mit über 1500 kg Löschmittelvorrat

Punkt 16: Menschenrettung

Anzugeben ist die Anzahl aller geretteten Personen. Es sind auch die Personen zu berücksichtigen, die von anderen (z.B. von der Polizei) gerettet wurden.

Gebäudebrand

Punkt 32: Gebäudeart

Die Art des betroffenen Gebäudes ist entsprechend der Antwortvorgabe zu kennzeichnen. Bei der Anzahl der Geschosse des Gebäudes bleiben Kellergeschosse unberücksichtigt. Gezählt werden nur die vollständig oberhalb der Erdgleiche liegenden Geschosse. Bei Gebäuden, die in Hanglage angeordnet sind, zählt der höchste Punkt des Erdabschlusses zum Gebäude als Erdgleiche.

Hinweise: Eintragung in Punkt 32 - Gebäudeart -
macht
Eintragung in Punkt 36 - Gebäudenutzung -
zur Pflicht.

Punkt 36: Gebäudenutzung

Die Nutzungsart des Gebäudes ist entsprechend der Antwortvorgabe zu markieren. Bei verschiedenartiger Nutzung ist die überwiegende Nutzungsart zu markieren. Mehrfachmarkierungen sollten nur in Ausnahmefällen angebracht werden.

Hinweis: Eintragungen in Punkt 36 - Gebäudenutzung -
machen
Eintragungen in Punkt 32 - Gebäudeart -
zur Pflicht.

Objektbrand

Punkt 32: Objektart

Die Art der betroffenen Objekte ist entsprechend den Antwortvorgaben zu markieren. Brennen mehrere Objekte, so ist das hauptsächlich betroffene Objekt zu markieren. Wenn sich das betroffene Objekt durch die Antwortvorgabe nicht beschreiben läßt, ist die Spalte "Sonstige Objekte" zu markieren. Mehrfachmarkierungen dürfen nicht getätigt werden.

Fahrzeugbrand

Punkt 32: Fahrzeugart

Die Art des brennenden Fahrzeuges ist entsprechend der Antwortvorgabe zu markieren. Sollte sich das Fahrzeug nicht den vorgegebenen Antwortmöglichkeiten zuordnen lassen (z.B. Baustellenfahrzeug, Flurfördergerät), so ist die Fahrzeugart unter "sonstige Fahrzeuge" einzutragen.

für alle Brandarten

Punkt 48: Zündquelle für Brandausbruch

Es ist die vermutete oder festgestellte Zündquelle in der entsprechenden Antwortvorgabe zu markieren. Mehrfachmarkierungen sind hier ausgeschlossen.

Punkt 50: Auslösung des Zündvorgangs

In den meisten Fällen kann die eigentliche Auslösung des Zündvorgangs vom Einsatzleiter nur vermutet werden. Daher ist auch hier nur die vermutete Auslösung des Zündvorgangs zu markieren.

Es darf jedoch nicht leichtfertig irgendeine Vermutung dargelegt werden. Sie muß fachlich begründbar sein.

Punkt 60: Personenschäden

Die Anzahl der im Verlauf des Brandeinsatzes verletzten und/ oder getöteten Personen ist entsprechend ihrer Zugehörigkeit - Feuerwehrangehörige oder andere Personen - und der Art ihrer Verletzungen einzutragen. Die Feststellung der Art der Personenschäden wird zum Zeitpunkt der Fertigung des Brandberichtes getroffen. Später auftretende Folgeschäden bleiben unberücksichtigt.

Punkt 62: Sachschäden

Es sind alle infolge des Brandes verursachten mittelbaren und unmittelbaren Sachschäden am Brandobjekt zu berücksichtigen. Die Angaben über die Höhe des Sachschadens stellen eine unverbindliche Schätzung dar.

Punkt 66 Ausgerückte Kräfte und Fahrzeuge

bis 68:

Bei "Fahrzeugen" ist der Funkrufname oder deren Kennzahl einzutragen. Bei Vorliegen eines Schlüsselverzeichnisses der Feuerwehr ist die Schlüsselnummer einzutragen.

Bei "Ausrücken bis Rückkehr von E-Stelle" ist die Einsatzzeit je ausgerückter Einheit in Stunden einzutragen. Sie ist auf volle Viertelstunden aufzurunden.

(z.B. 2,0; 2,25; 2,5; 2,75; 3,0)

Bei "ausgerückten Kräften" ist die Anzahl der Einsatzkräfte der ausgerückten Einheit einzutragen.

Kurzbericht: Es sind die vorgefundene Lage, die Einsatzmaßnahmen, die Folgerungen und die Veranlassungen nachvollziehbar, kurz und prägnant darzulegen.